

Vervielfältigung verboten

Kreis Lingen
Gemeinde Freren
Gemarkung Freren
Flur 21
Maßstab 1:1000

Antragsbuch-Nr. V 215/69

1. Planungsamt ermittelte dem Inhalt des Lageplans...
2. Der Entwurf dieses Bebauungsplans...
3. Die Genehmigung dieses Bebauungsplans...
4. Für die Bearbeitung des Planes...
5. Die Gemeinde hat nach § 11 BBAUG diesen...
6. Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAUG...
7. Die Genehmigung dieses Bebauungsplans...
8. Der Entwurf dieses Bebauungsplans...
9. Die Gemeinde hat nach § 11 BBAUG diesen...
10. Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBAUG...



- AUFGRUND DER §§ 6 u. 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u. 10 DES BUNDEBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 28.11.1968 UND DER PLANZONENVERORDNUNG HAT DER RAT DER STADT FREREN AM 23.9.1971 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN DARGESTELLT.
 - BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31 (2) BBAUG.
 - KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (5) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 14.4.1971 DARGELEGT SIND.
 - FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 9 (5) BBAUG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN BAUGESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- GEM. DIE ERSATZVORNAHME ANGEORDNET. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
 - DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

- LEGENDE**
1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- KERNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
 - MISCHGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
 - GEMEINBEDARFSFLÄCHE FÜR:
 - KIRCHE
 - KINDERGARTEN
 - KULTURELLE ZWECKE
 - KRANKENHAUS
 - SCHULE
 - STADTVERWALTUNG
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
(ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN, g = GESCHLOSSEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) } HÖCHSTGRENZE
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) }
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE U. STRASSENBE- GRENZUNGSLINIE
 - F = FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - STELLPLÄTZE
 - FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION
 - GRÜNFLÄCHEN
 - FLÄCHE FÜR SPORTPLATZ
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAUL. ANLAGEN MIT GEH.-FAHR- U. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
 - ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 15 BBAUG ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND GEM. § 9 (1) 16 BBAUG
 - SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. STRASSE
 - GRABEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
"SCHULZENTRUM"
DER STADT FREREN

KREIS LINGEN M. 1:1000

DER RAT DER STADT FREREN HAT AM 20.8.1969 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN. FREREN DEN 22.10.1971

BÜRGERMEISTER: *R. B.* STADTDIREKTOR: *J. G.*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU U. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 12.3.1971

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 10.5.1971 BIS 9.6.1971 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28.4.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. FREREN DEN 20.10.1971

STADTDIREKTOR: *J. G.*

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 23.9.1971 DURCH DEN RAT DER STADT FREREN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. FREREN DEN 20.10.1971

BÜRGERMEISTER: *R. B.* STADTDIREKTOR: *J. G.*

DIE MIT VERFÜGUNG VOM GEMÄSS § 12 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN. FREREN DEN 20.10.1971

ERTEILTE GENEHMIGUNG IST AM GEMÄSS § 12 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN UND IN KRAFT GETRETEN. FREREN DEN 20.10.1971

STADTDIREKTOR: *J. G.*